

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. Postfach 16 04 49006 Osnabrück

ESF Plus-Projekt **netwin plus**
Netzwerk Integration plus

Postfach 16 04, 49006 Osnabrück
Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück
Telefon-Zentrale: 0541 34978-0

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Barbara Weiser
Telefon: 0541 34978-218
Mobil: 0176 10368596
E-Mail: bweiser@caritas-os.de
www.caritas-os.de
www.esf-netwin.de

Datum: 29.07.2026

Arbeitsmarktzugang nach der GEAS-Reform für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung

Eine Übersicht über Arbeitsverbote, Ausnahmen und
Übergangsregelungen

Inhalt

1. Aufenthaltsgestattung in Aufnahmeeinrichtungen	3
2. Aufenthaltsgestattung nach Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung	4
3. Duldung nach § 60a AufenthG in Aufnahmeeinrichtungen	5
4. Duldung nach § 60a AufenthG nach Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung	6

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Steuernummer: 66/270/00249

Bank
Sparkasse Osnabrück

BIC
NOLADE22XXX

IBAN
DE51 2655 0105 0000 0175 09

Bei der Frage, ob bei Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung und bei Personen mit einer Duldung ein Arbeitsverbot besteht, sind folgende Konstellationen zu unterscheiden:*

- 1. Aufenthaltsgestattung in Aufnahmeeinrichtungen**
- 2. Aufenthaltsgestattung nach Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung**
- 3. Duldung nach § 60a AufenthG in Aufnahmeeinrichtungen**
- 4. Duldung nach § 60a AufenthG nach Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung**

Für Personen mit einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG) besteht ebenfalls ein Arbeitsverbot.

*Die in dieser Übersicht vertretenen Rechtsauffassungen geben nicht die offiziellen Rechtsauffassungen des BMAS oder der EU wieder.

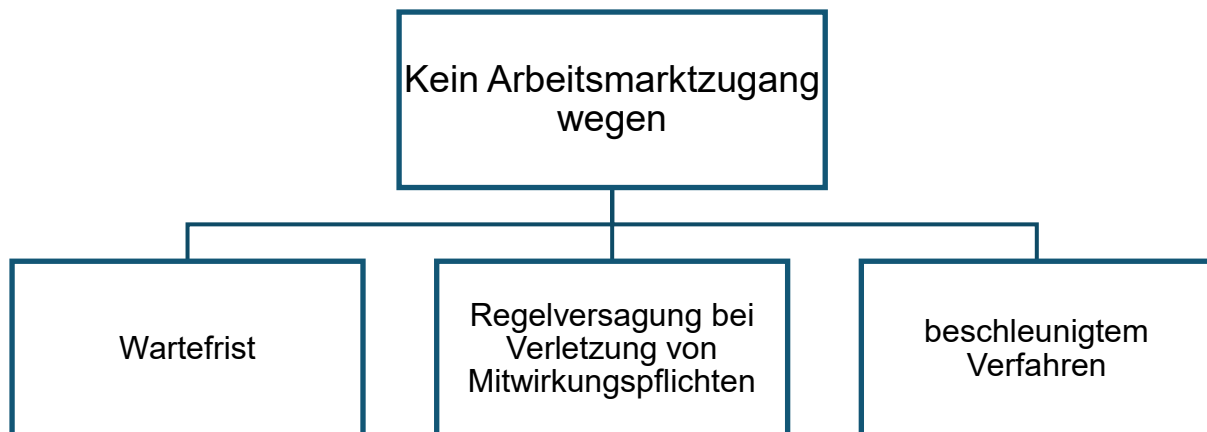
Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



1. Aufenthaltsgestattung in Aufnahmeeinrichtungen

(§ 61 Abs. 1 S. 1 - 5 AsylG)



Es besteht ein Arbeitsverbot

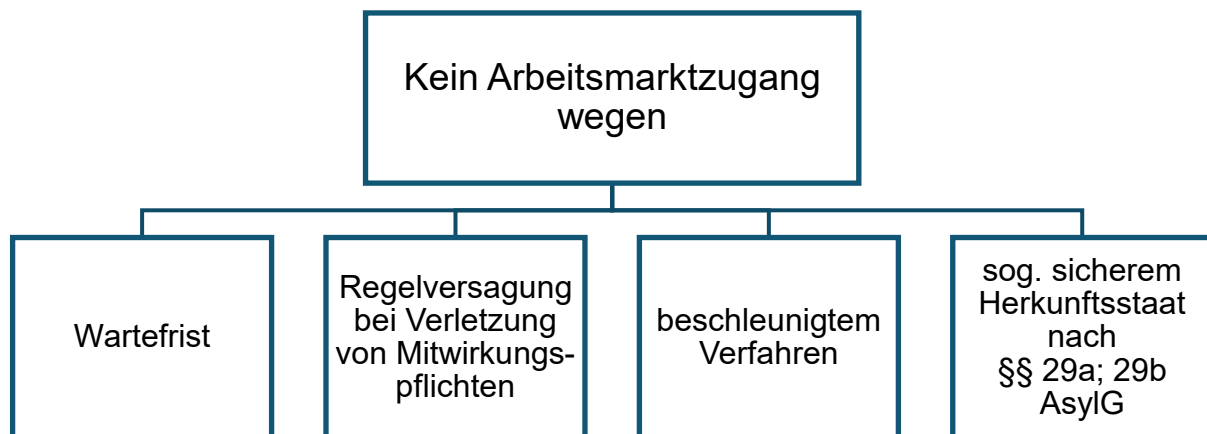
- a) wegen einer Wartefrist
 - in den ersten **drei Monate** nach der Registrierung des Asylantrags
 - in den ersten sechs Monate nach der Registrierung des Asylantrags
 - bei Stellung eines Aufnahmegesuchs oder Übermittlung einer Wiederaufnahmemitteilung nach der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung oder
 - bei Gewährung von internationalem Schutz in einem anderen Mitgliedsstaat
- b) in der Regel bei der wiederholten oder erheblichen und unentschuldigten **Verletzung bestimmter Mitwirkungspflichten** im Asylverfahren
- c) während des **beschleunigten Verfahrens**, das innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Asylantrags abgeschlossen sein muss

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



2. Aufenthaltsgestattung nach Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung (§ 61 Abs. 2 AsylG)



Es besteht ein Arbeitsverbot

- a) wegen einer Wartefrist in den ersten **drei Monate** des Aufenthalts, wobei Zeiten des geduldeten oder erlaubten Aufenthalts mitgerechnet werden
- b) in der Regel bei der wiederholten oder erheblichen und unentschuldigten **Verletzung bestimmter Mitwirkungspflichten** im Asylverfahren
- c) während des **beschleunigten Verfahrens**, das innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Asylantrags abgeschlossen sein muss
- d) wenn Personen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten nach §§ 29a; 29b AsylG kommen und der Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt wurde.

Sog. sichere Herkunftsstaaten nach §§ 29a; 29b AsylG sind: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Republik Moldau, Senegal und Serbien.

Übergangsregelung für Personen aus Georgien und der Republik Moldau: Für sie besteht nur dann ein Arbeitsverbot, wenn sie **nach 30.08.2023 Asyl beantragt** haben (§ 87d AsylG).

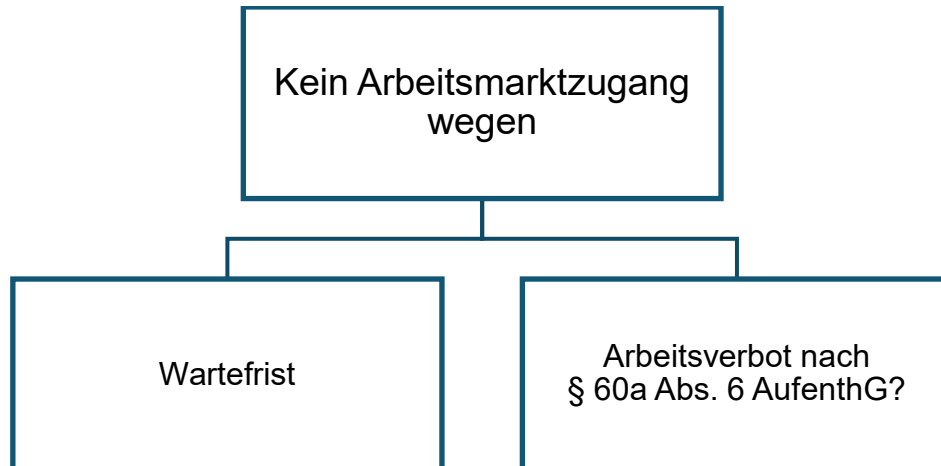
Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



3. Duldung nach § 60a AufenthG in Aufnahmeeinrichtungen

(§ 61 Abs. 1 S. 6, 7 und 9 AsylG)



Es besteht ein Arbeitsverbot

a) Während der **Wartefrist**

Eine Beschäftigung darf erst aufgenommen werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- es muss **seit sechs Monaten** eine Duldung nach § 60a AufenthG vorliegen
- es muss **seit drei Monaten** eine Duldung nach § 60a AufenthG vorliegen, wenn
 - eine qualifizierte Ausbildung oder eine Assistenzausbildung i.S.d. §§ 60c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG aufgenommen wird oder
 - die Identität durch einen Pass oder Passersatz geklärt ist
- **es muss keine Vorduldungszeit vorliegen**, wenn bereits während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt wurde

b) Ggf. wegen des Vorliegens von Arbeitsverboten nach § 60a Abs. 6 AufenthG (s. Nr. 4)

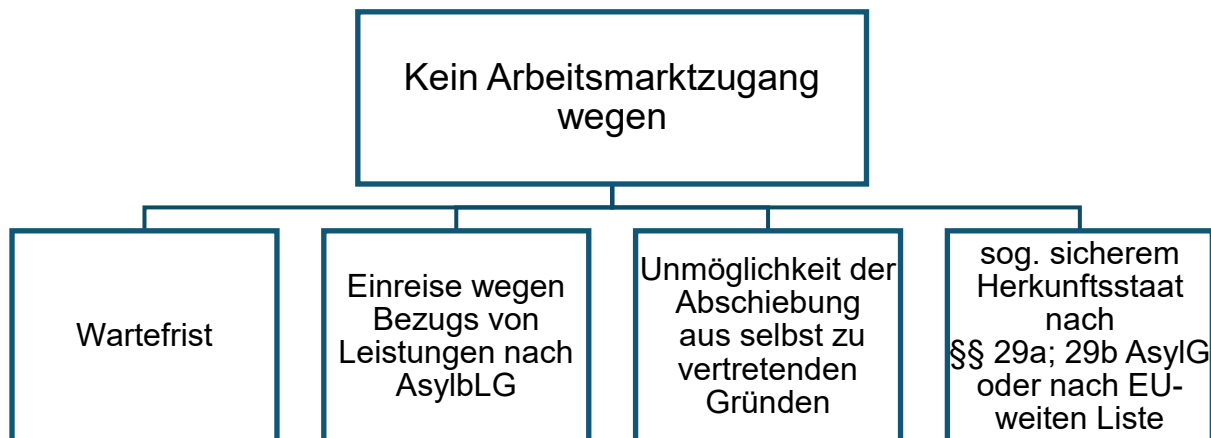
Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



4. Duldung nach § 60a AufenthG nach Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung

(§ 60a Abs. 6 AufenthG; § 32 Abs. 1 BeschV)



Es besteht ein Arbeitsverbot:

- a) wegen einer Wartefrist in den ersten **drei Monaten** des Aufenthalts, wobei Zeiten des geduldeten oder erlaubten Aufenthalts mitgerechnet werden; keine Wartezeit ist erforderlich bei zustimmungsfreier Beschäftigung
- b) wenn die Einreise wegen des Bezugs von Leistungen nach AsylbLG erfolgt ist
- c) wenn die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich ist, insbesondere bei falschen Angaben, fehlender Mitwirkung etc.
 - Dies muss der **alleinige** Grund für die Unmöglichkeit der Abschiebung sein
 - Die zuständige Behörde hat im Kontext der Mitwirkungspflichten eine Anstoß- und Hinweispflicht.
- d) bei Personen aus **sog. sicheren Herkunftsstaaten nach §§ 29a; 29b AsylG oder nach der EU-weiten Liste** nach Art. 61 ff. Asylverfahrensverordnung (Anhang II)

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Sog. sicheren Herkunftsstaaten nach der EU-weiten Liste nach Art. 61 ff. Asylverfahrensverordnung (Anhang II) sind:
Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Kosovo, Marokko, Tunesien und EU-Beitrittskandidaten wie die Türkei (Ausnahme z.B. bei bewaffnetem Konflikt).

Ausnahmen vom Arbeitsverbot für Personen aus den sog. **sicheren Herkunftsstaaten**:

- Asylantrag bis 31.08.2015 oder kein Asylantrag und Aufenthalt am 31.08.2015
- bei Rücknahme des Asylantrags nach unentgeltlicher Rechtsauskunft nach § 12b AsylG
- bei Rücknahme des Asylantrags oder Verzicht auf Asylantragstellung bei unbegleiteten Minderjährigen im Kindeswohlinteresse

Übergangsregelungen: Kein Arbeitsverbot (§ 104 Abs. 18 AufenthG; § 29b Abs 2 AsylG)

a) Für Staatsangehörige der **Republik Moldau und Georgiens**, die

- bis zum 30.08.2023 einen Asylantrag gestellt **oder**
- sich ohne Asylantragstellung an diesem Tag geduldet im Inland aufgehalten haben

b) Für Personen, die

- bis zum Zeitpunkt der Aufnahme des **Herkunftsstaates in die Rechtsverordnung** nach § 29b AsylG einen Asylantrag gestellt haben (Ausnahme: wenn die Begründetheit im beschleunigten Verfahren geprüft wird, besteht trotzdem ein Arbeitsverbot) oder

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



- sich ohne Asylantragstellung an diesem Tag geduldet im Inland aufgehalten haben

c) für Staatsangehörige **Ägyptens, Bangladeschs, Indiens, Kolumbiens, Marokkos, Tunesiens und der Türkei**, die sich

- am 6.05.2025 geduldet in Deutschland aufgehalten haben oder
- am 11.06.2026 im Besitz einer Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit waren

Stand: 29.7.2026

Das Projekt Netwin Plus wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

